



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der  
Bundesregierung zur Einstufung von  
Georgien, Algerien, Marokko und  
Tunesien als sichere Herkunftsstaaten**

Bundesrat-Drucksache 380/18

**20. September 2018**

---

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Individuelle, unvoreingenommene Prüfung von zentraler Bedeutung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Menschenrechtslage in den vier Staaten</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Algerien</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Marokko</b>	<b>6</b>
<b>3.3</b>	<b>Tunesien</b>	<b>7</b>
<b>3.4</b>	<b>Georgien</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die EU-Richtlinie 2013/32/EU</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Recht auf effektiven Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>

---

# 1 Zusammenfassung

Die Menschenrechte und die Genfer Flüchtlingskonvention garantieren einen Anspruch auf Zugang zu einem Verfahren, in dem das Schutzgesuch eines Menschen individuell und unvoreingenommen zu prüfen ist. Diese Grundsätze sind als allgemeine Grundsätze eines Rechtsstaates anerkannt. Gerade im Bereich des Asylrechts ist es elementar, dass sie uneingeschränkte Beachtung finden. Denn in den Asylverfahren geht es für die Menschen jeweils darum, ob sie im Fall ihrer Abschiebung Gefahrenlagen für Leib und Leben ausgesetzt sind. Das Konzept sicherer Herkunftsstaaten ist daher grundsätzlich rechtstaatlich problematisch, da es einer individuellen und unvoreingenommenen Prüfung des Schutzgesuchs zuwider läuft: Danach wird per Gesetz generell vermutet, dass Menschen aus Herkunftsstaaten, die als sicher eingestuft werden, keiner Verfolgung und keinen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Eine solche generelle Vermutung ist nicht nachvollziehbar, was umso mehr gilt, wenn man die menschenrechtliche Situation in den Ländern in den Blick nimmt, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs<sup>1</sup> als sicher eingestuft werden sollen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch der EU-Richtlinie 2013/32/EU können Herkunftsstaaten zwar unter bestimmten (engen) Voraussetzungen als sicher eingestuft werden. Mit Blick auf die Situation in Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien liegen die Voraussetzungen für keinen der vier Staaten vor.

## 2 Individuelle, unvoreingenommene Prüfung von zentraler Bedeutung

Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantieren jedem Menschen, der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen sucht, das Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren, in dem sein Antrag auf Schutz individuell geprüft wird. Personen, denen bei Zurückweisung oder Abschiebung im konkreten Einzelfall Gefahren der Verfolgung, Tod, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung oder Folter drohen, haben ein Recht auf Schutz. Zudem müssen den Betroffenen im Falle einer Ablehnung ihres Schutzantrages gemäß Art. 13 EMRK effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf).<sup>2</sup>

Ob einem Menschen ein Recht auf Schutz zusteht, kann nur individuell geprüft werden. Dabei muss die Prüfung unvoreingenommen erfolgen. Das Ergebnis kann und darf also erst nach einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren feststehen. Diese Grundsätze sind als allgemeine Grundsätze eines Rechtsstaates anerkannt.<sup>3</sup> Sie machen einen Rechtsstaat aus. Gerade im Bereich des Asylrechts ist es wichtig, dass sie uneingeschränkte Beachtung finden. Denn in den Asylverfahren geht es darum, ob für die Menschen im Fall ihrer Abschiebung Gefahrenlagen für Leib und Leben vorliegen.

<sup>1</sup> Bundesrat-Drucksache (2018): Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, Bundesrat-Drucksache 380/18, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=380-18>

<sup>2</sup> Siehe dazu etwa EGMR (2012): Urteil vom 23.02.2012, Hirsi und andere gegen Italien, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch Art. 41 der EU-Grundrechte-Charta.

Ausgehend vom menschen- und flüchtlingsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Verfahren, in dem das Asylgesuch eines Menschen individuell und unvoreingenommen zu prüfen ist, ist das Konzept sicherer Herkunftsstaaten daher schon an sich rechtstaatlich problematisch: Staaten, von denen angenommen werden könnte, sie seien grundsätzlich „sicher“, gibt es nicht. Abgesehen davon ist es erfahrungsgemäß oftmals auch faktisch gar nicht möglich, die Menschenrechtssituation in einem Land aktuell und zugleich umfassend zu erfassen. Nicht selten ist es so, dass über einige Regionen eines Landes belastbare Erkenntnisse vorliegen, über andere Regionen hingegen nicht. Hinzu kommt, dass sich politische Situationen und gesellschaftliche Verhältnisse verändern können. Dabei können sich gesellschaftliche und politische Verhältnisse nicht nur durch offensichtliche Umwälzungen verändern, sondern ebenso schleichend und weniger sichtbar. Die menschenrechtliche Situation mancher Staaten steht im Fokus der Weltöffentlichkeit; bei anderen ist dies nicht der Fall. Gefährdungssituationen für Oppositionelle, Journalist\_innen oder Angehörige von Minderheiten können sich rapide und unter den Augen der Öffentlichkeit, aber ebenso schleichend und versteckt entwickeln.

Durch den Gesetzentwurf soll per Gesetz generell vermutet werden, dass Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien keiner Verfolgung und Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Eine solche Vermutung ist nicht nachvollziehbar, was umso mehr gilt, wenn man die menschenrechtliche Situation in den Ländern in den Blick nimmt.

## 3 Menschenrechtssituation in den vier Staaten

### 3.1 Algerien

Trotz anderslautender Verfassungsgarantien und zum Teil einzelgesetzlicher Normen zieht in Algerien eine kritische politische Betätigung Verfolgung nach sich. Dies gilt insbesondere für Personen, die an friedlichen Demonstrationen teilnehmen, so wie für Menschenrechtsverteidiger\_innen, Anwalt\_innen, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen oder kritische Journalist\_innen.<sup>4</sup>

Nichtregierungsorganisationen müssen sich in einem aufwändigen Verfahren registrieren lassen, sonst sind ihre Aktivitäten illegal. Die beim Innenministerium vorzunehmende Registrierung wird regelmäßig verschleppt oder verweigert, so dass die Organisationen arbeitsunfähig bleiben und ihre Mitglieder anschließend wegen „illegaler Aktivität“ verhaftet werden.<sup>5</sup> Das gleiche gilt für unabhängige gewerkschaftliche Arbeit außerhalb der staatlich kontrollierten Gewerkschaft UGTA.<sup>6</sup> Die Meinungsäußerungsfreiheit ist stark eingeschränkt; Selbstzensur ist weit verbreitet.<sup>7</sup> Die Beleidigung „staatlicher Institutionen“ ist genauso strafbewehrt wie die des Propheten (3 bis 5 Jahre Haft oder Geldstrafe).<sup>8</sup> Kritische Journalist\_innen und

<sup>4</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/algeria/report-algeria/>.

<sup>5</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/algeria>.

<sup>6</sup> US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Algeria, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277235>.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Ebenda.

Blogger\_innen werden auf dieser Grundlage zu Haftstrafen verurteilt.<sup>9</sup> Die Justiz ist – vor allem bei Verfahren mit politischem Gehalt – nicht unabhängig.<sup>10</sup> Die Religionsfreiheit ist nur bedingt gewährt, vor allem religiöse Minderheiten beziehungsweise Konvertiten sind Beschränkungen ausgesetzt; Missionierung von Muslimen ist gesetzlich verboten. Es kommt immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen auf Mitglieder religiöser Minderheiten.<sup>11</sup>

Homosexualität ist strafbar und wird verfolgt; Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität nimmt zu, unter anderem an Schulen und Universitäten.<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs irritieren, sofern sie hervorheben, dass Homosexualität für die Behörden in Algerien nur dann strafrechtlich relevant wird, wenn sie „öffentlich sichtbar gelebt“ wird. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 7.11.2013 (Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12) insofern nämlich Folgendes klargestellt: „Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“ Der gleiche Maßstab muss daher für die Bewertung eines Herkunftslandes als „sicher“ angelegt werden.

In Algerien gibt es bisher kein institutionalisiertes Asylverfahren.<sup>13</sup> Es kommt immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen von Migrant\_innen seitens der algerischen Behörden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2017 wurden mindestens 6.500 Migrant\_innen und Flüchtlinge aus Ländern südlich der Sahara willkürlich verhaftet und gewaltsam nach Niger und Mali abgeschoben.<sup>14</sup> Diese Praxis hält laut Berichten der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen an; in der ersten Jahreshälfte 2018 wurden weitere tausende Migrant\_innen, darunter Frauen und Kinder, in die Wüste nahe der Grenzen zu Mali und Niger vertrieben.<sup>15</sup> Personen, einschließlich algerische Staatsangehörige, die Algerien irregulär verlassen, werden zu Geldstrafen verurteilt.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/algeria/report-algeria/>; Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/algeria>.

<sup>10</sup> US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Algeria, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277235>.

<sup>11</sup> UN-Menschenrechtsrat (2017): Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/WG.6/27/DZA/2, 17.01.2017, <https://daccess-ods.un.org/TMP/5664949.41711426.html>; US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Algeria, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277235>; Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/algeria>.

<sup>12</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/algeria>.

<sup>13</sup> US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Algeria, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277235>.

<sup>14</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/algeria/report-algeria/>; Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/algeria>.

<sup>15</sup> UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (2018): Press briefing note on Algeria and Libya, 22.05.2018, <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23114&LangID=E>; Internationale Organisation für Migration (2018): UN Migration Agency "Greatly Concerned" by Reports of Migrants Stranded at Algeria-Niger Border, 26.06.2018, <http://www.iom.int/news/un-migration-agency-greatly-concerned-reports-migrants-stranded-algeria-niger-border>; Human Rights Watch (2018): Algeria: Inhumane Treatment of Migrants, 28.06.2018, <https://www.hrw.org/news/2018/06/28/algeria-inhumane-treatment-migrants>.

<sup>16</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/algeria/report-algeria/>.

### 3.2 Marokko

Auch in Marokko zieht eine kritische politische Betätigung trotz anderslautender Verfassungsgarantien und zum Teil einzelgesetzlicher Normen Verfolgung nach sich. So kommt es in Marokko zu unter Folter erzwungenen Aussagen; Foltervorwürfe werden strafrechtlich kaum verfolgt.<sup>17</sup> Dies gilt vor allem, wenn Personen unter dem Anti-Terrorismus-Gesetz festgehalten werden. Unter Folter erzwungene Geständnisse werden als Beweise vor Gericht zugelassen. Das wichtigste Beweismittel im Strafprozess ist das Geständnis; dies leistet der Erzwingung von Geständnissen durch Misshandlung oder Folter Vorschub. Untersuchungen von Foltervorwürfen werden von Amts wegen sehr oft nicht angestrengt. Personen, die sich über Folter beschwerten, werden häufig Repressalien ausgesetzt.<sup>18</sup>

Homosexualität ist strafbar und wird verfolgt; der Staat schützt Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, Gewalt, Hass und Diskriminierung ausgesetzt sind, häufig nicht.<sup>19</sup> Die Pressefreiheit ist eingeschränkt. Im Jahr 2017 wurden mehrere regierungskritische Journalist\_innen, die auch Menschenrechtsverletzungen anprangern, aufgrund von „Beleidigung“ und „Verhetzung“ zu Gefängnisstrafen verurteilt.<sup>20</sup> Sicherheitskräfte und Polizei wandten exzessive Gewalt bei der Verhinderung oder Auflösung von Demonstrationen an, die soziale und wirtschaftliche Missstände anprangern.<sup>21</sup> Im Jahr 2017 verhafteten die Behörden mehrere hundert friedliche Aktivist\_innen, die unter anderem für soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz demonstrierten.<sup>22</sup> Im Juni 2018 wurden Proteste in der Bergbaustadt Jerada von Sicherheitskräften gewaltsam aufgelöst; es gab zahlreiche Verletzte. Berichte deuten auf Misshandlungen von festgenommenen Protestführern in der Untersuchungshaft hin.<sup>23</sup> Marokkanische Sicherheitskräfte missachten regelmäßig rechtsstaatliche Prinzipien; von ihnen begangene Menschenrechtsverletzungen werden strafrechtlich kaum verfolgt.<sup>24</sup>

<sup>17</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>; US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Morocco, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277257>.

<sup>18</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/morocco/western-sahara>; Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>; US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Morocco, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277257>; siehe dazu bereits UN Menschenrechtsausschuss (2016): Concluding observations on the sixth periodic report of Morocco, CCPR/C/MAR/CO/6, 01.12.2016, [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/MAR/CO/6&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/MAR/CO/6&Lang=En).

<sup>19</sup> ILGA (2017): State-Sponsored Homophobia Report, Mai 2017, [https://ilga.org/downloads/2017/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2017\\_WEB.pdf](https://ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf); UN Menschenrechtsausschuss (2016): Concluding observations on the sixth periodic report of Morocco, CCPR/C/MAR/CO/6, 01.12.2016, [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/MAR/CO/6&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/MAR/CO/6&Lang=En); Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/morocco/western-sahara>.

<sup>20</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>.

<sup>21</sup> GIGA (2018), Beyond the Model Reform Image: Morocco's Politics of Elite Co-Optation, Juni 2018, <https://www.giga-hamburg.de/en/publication/beyond-the-model-reform-image-moroccos-politics-of-elite-co-optation>.

<sup>22</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>.

<sup>23</sup> Human Rights Watch (2018): Morocco: Another Crackdown on Protests, 04.06.2018, Juni 2018, <https://www.hrw.org/news/2018/06/04/morocco-another-crackdown-protests>.

<sup>24</sup> US State Department (2018): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Morocco, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277257>.

Marokko hat bisher noch kein nationales Asylgesetz erlassen; Asylverfahren werden vom UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) durchgeführt. Marokkanische Sicherheitskräfte vertreiben Migrant\_innen und Schutzsuchende aus provisorischen Lagern nahe den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla; oft mit exzessiver Gewaltanwendung.<sup>25</sup> Nach 2014 wurde 2017 eine weitere zeitlich befristete Kampagne gestartet, wonach Migrant\_innen unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel erhalten. Zugleich gibt es Berichte, wonach Gerichte Haftstrafen gegen Migrant\_innen verhängen, die sich illegal in Marokko aufhalten oder illegal einreist sind; dies betrifft mitunter auch Migrant\_innen, die ihren Status gerichtlich klären lassen wollen.<sup>26</sup> Seit Juli 2018 wurden mehr als 5000 Flüchtlinge und Migrant\_innen, insbesondere aus den nördlichen Provinzen Tangiers, Tetuan and Nador, von marokkanischen Sicherheitskräften in entlegene Gebiete im Süden Marokkos und nahe der algerischen Grenzen gewaltsam verdrängt.<sup>27</sup>

### 3.3 Tunesien

Wenngleich sich die Menschenrechtslage in Tunesien seit dem Sturz von Staatspräsident Ben Ali verbessert hat, verbleiben schwerwiegende Defizite vor allem bei der Beachtung des Folterverbots, der Unabhängigkeit der Justiz und der Versammlungs- und Pressefreiheit. Der Justizapparat wird von der Regierung beeinflusst; Korruption ist weiterhin verbreitet.<sup>28</sup> Folter und Misshandlung finden regelmäßig statt, vor allem gegen Terrorismusverdächtige oder „mutmaßliche Terroristen“ und vorwiegend als Mittel, Geständnisse zu erzwingen.<sup>29</sup>

Im Jahr 2017 wurden der unabhängigen Organisation gegen Folter in Tunesien mehr als 100 Fälle von Misshandlungen und Folter gemeldet.<sup>30</sup> Personen, die sich über Misshandlung beschwerten, werden häufig Repressalien ausgesetzt.<sup>31</sup> Die Pressefreiheit wird mit der Begründung des Anti-Terror-Kampfes oder mit Verstößen gegen die „öffentliche Moral“ eingeschränkt und Journalist\_innen kommen unter Anklage.<sup>32</sup> Regierungskritische Blogger\_innen werden regelmäßig wegen „Beleidigung einer öffentlichen Person“ angeklagt und zu Geld- und Haftstrafen

<sup>25</sup> Human Rights Watch (2017): Outsourcing Border Control to Morocco a Recipe for Abuse, 28.09.2017, <https://www.hrw.org/news/2017/08/28/outsourcing-border-control-morocco-recipe-abuse>.

<sup>26</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>.

<sup>27</sup> Amnesty International (2018): Morocco: Relentless crackdown on thousands of sub-Saharan migrants and refugees is unlawful, 07.09.2018, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/09/morocco-relentless-crackdown-on-thousands-of-sub-saharan-migrants-and-refugees-is-unlawful/>.

<sup>28</sup> US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Tunisia, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265522#wrapper>.

<sup>29</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/>; US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Tunisia, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265522#wrapper>; siehe ebenso UN-Ausschuss gegen Folter (2016): Concluding observations on the third periodic report of Tunisia, 10.06.2016, CAT/C/TUN/CO/3, [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/TUN/CO/3&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/TUN/CO/3&Lang=En); UN-Menschenrechtsrat 2017, A/HRC/WG.6/27/TUN/2.

<sup>30</sup> US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Tunisia, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265522#wrapper>.

<sup>31</sup> UN-Ausschuss gegen Folter (2016): Concluding observations on the third periodic report of Tunisia, 10.06.2016, CAT/C/TUN/CO/3, [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/TUN/CO/3&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/TUN/CO/3&Lang=En).

<sup>32</sup> US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Tunisia, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265522#wrapper>.

verurteilt.<sup>33</sup> Die Anzahl der Vorfälle unverhältnismäßiger Polizeigewalt gegen friedliche Demonstrant\_innen nahm im Jahr 2017 zu.<sup>34</sup>

Homosexualität ist strafbar und wird verfolgt, 2017 wurden mindestens 44 Personen festgenommen und verurteilt.<sup>35</sup> Rektaluntersuchungen bei Männern ist gängige Praxis, um „Beweise“ für Homosexualität zu sammeln<sup>36</sup> – diese Praxis verstößt gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.<sup>37</sup> Gewalt, auch seitens der Polizei, gegen Lesben, Schwule, Bi-, Transsexuelle (LSBT) ist verbreitet und wird unzureichend strafrechtlich verfolgt.<sup>38</sup>

### 3.4 Georgien

Trotz verfassungsrechtlich verankerten Folterverbots werden Folter und Misshandlung von georgischen Amtsträgern angewendet. Seit November 2016 sind bei der georgischen Vereinigung junger Anwalt\_innen (Georgian Young Lawyers' Association) mehr als 20 Beschwerden über Folter und Misshandlungen seitens der Polizei und Vollzugsbeamten eingegangen. Folttervorwürfe werden strafrechtlich kaum verfolgt; die wenigen Fälle, die zur Anklage gebracht werden, münden oft in einem Freispruch. Auf Antrag der georgischen Ombudsbehörde hat die georgische Generalstaatsanwaltschaft seit 2014 63 Fälle von Folttervorwürfen untersucht. In keinem einzigen Fall kam es zur Verurteilung.<sup>39</sup> Der Justizapparat wird von der Regierung beeinflusst.

Die Versammlungsfreiheit wird nur unregelmäßig gewahrt; friedliche Demonstrant\_innen werden immer wieder verhaftet.<sup>40</sup> Auf politische Oppositionelle, einschließlich Regierungsangestellte, Gewerkschaften, und Lehrer\_innen, wird Druck ausgeübt, unter anderem in Form von Überwachung und Androhung von Kündigung. Hassrede gegen religiöse und sexuelle Minderheiten nimmt zu.<sup>41</sup> Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LSBTI) werden im Alltag diskriminiert und sind Gewalt ausgesetzt. Hassverbrechen gegen LSBTI werden strafrechtlich unzureichend verfolgt.<sup>42</sup> Laut zivilgesellschaftlicher Quellen verschärfen homophobe Äußerungen

<sup>33</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/tunisia>.

<sup>34</sup> Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/>.

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>37</sup> Siehe dazu auch Human Rights Watch (2016): Submission to the United Nations Committee against Torture on Tunisia, 04.04. 2016, mit Hinweisen auf die rechtliche Einordnung der Praxis durch unterschiedliche UN-Gremien, [https://www.hrw.org/news/2016/04/04/submission-united-nations-committee-against-torture-tunisia#\\_ftn9](https://www.hrw.org/news/2016/04/04/submission-united-nations-committee-against-torture-tunisia#_ftn9).

<sup>38</sup> UN-Menschenrechtsrat (2017); Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/WG.6/27/TUN/2, 20.02.2017, Ziffer 56, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/037/79/PDF/G1703779.pdf?OpenElement>; Amnesty International (2018): International Report 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/>.

<sup>39</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/georgia>.

<sup>40</sup> US State Department (2017); Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Tunisia, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265522#wrapper>.

<sup>41</sup> Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2016): Discrimination against religious minorities and LGBT on the rise, law enforcement deficient in Georgia, says the Council of Europe anti-racism Commission, 01.03.2016, <https://www.coe.int/en/web/tbilisi/-/discrimination-against-religious-minorities-and-lgbt-on-the-rise-law-enforcement-deficient-in-georgia-says-the-council-of-europe-anti-racism-commission>.

<sup>42</sup> Human Rights Watch (2018): World Report 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/georgia>; US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Georgia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277167>.

von Regierungsvertretern und öffentlichen Mandatsträgern den gesellschaftlichen Hass gegen LSBTI-Personen.<sup>43</sup>

Hinzukommen die anhaltenden Konflikte um Abchasien und Südossetien, was ebenso gegen die Einstufung von Georgien als sicheren Herkunftsstaat spricht. Zu den Gebieten Abchasien und Südossetien gibt es nur wenige Informationen zur Menschenrechtslage.<sup>44</sup> Aufgrund der Konflikte 1992-93 und 2008 leben mehr als 270.000 Vertriebene aus Abchasien und Südossetien in Georgien. Ca. 60% von ihnen haben nur sehr eingeschränkten Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, etwa zu Wohnraum.<sup>45</sup> Laut einem Bericht des UN Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage Intern Vertriebener von 2017 ist die Rückkehr nach Abchasien und Südossetien für die Mehrzahl der Vertriebenen nicht möglich, unter anderem aufgrund der Sicherheitslage sowie des Widerstands der dortigen de facto Behörden, Vertriebene wieder aufzunehmen.<sup>46</sup> Entlang der administrativen Grenzen zwischen Georgien und Abchasien und Südossetien sowie innerhalb der zwei Gebiete kommt es seitens der de facto Behörden zu willkürlichen Verhaftungen. In diesem Zusammenhang berichtet der Europarat über ungeklärte Todesfälle.<sup>47</sup>

Vor diesem Hintergrund wird also deutlich, dass sich in Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien konkrete Gefahren für Leib und Leben ergeben können, die den Schweregrad der flüchtlingsrechtlichen Verfolgung und gravierender Menschenrechtsverletzungen erreichen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass nun per Gesetz generell vermutet werden soll, dass Menschen aus diesen Ländern keiner Verfolgung und Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Die Einordnung der vier Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ ist mit dem menschen- und flüchtlingsrechtlichen Anspruch auf ein Asylverfahren mit individueller Prüfung der Gefahr der Verfolgung oder weiterer gravierender Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar.

## 4 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die EU-Richtlinie 2013/32/EU

Nach dem Recht der Europäischen Union, der EU-Richtlinie 2013/32/EU, sowie Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz (GG) ist es zwar grundsätzlich zulässig, Staaten als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Dies ist allerdings nur unter engen Voraussetzungen möglich, die für Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien nicht erfüllt sind.

<sup>43</sup> ILGA (2017): State-Sponsored Homophobia Report, Mai 2017, [https://ilga.org/downloads/2017/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2017\\_WEB.pdf](https://ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf); Transgender Europe (2016): For the Record – Documenting violence against trans people – Experiences from Armenia, Georgia, Germany, Moldova, Russia, and Ukraine, December 2016, [https://tgeu.org/wp-content/uploads/2017/04/FortheRecord\\_FINAL.pdf](https://tgeu.org/wp-content/uploads/2017/04/FortheRecord_FINAL.pdf).

<sup>44</sup> Siehe dazu ebenso Bundesrat-Drucksache (2018): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, Bundesrat-Drucksache 380/18, S. 8, wo sich keine Ausführungen zur Situation in Abchasien und Südossetien finden.

<sup>45</sup> US State Department (2017): Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Georgia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277167>.

<sup>46</sup> UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten von Intern Vertriebenen (2017): Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Georgia, 04.04.2017, A/HRC/35/27/add.2, [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/35/27/Add.2](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/35/27/Add.2).

<sup>47</sup> Europarat (2018): Consolidated Report on the conflict in Georgia (October 2017 – March 2018), 11.04.2018, <https://rm.coe.int/consolidated-report-on-the-conflict-in-georgia-october-2017-march-2018/16807b81cc>.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die Rechtslage, die allgemeinen politischen Verhältnisse und vor allem die Rechtsanwendung in einem Herkunftsstaat ermitteln und auf Basis einer Gesamtwürdigung dieser Faktoren eine Entscheidung treffen.<sup>48</sup>

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat setzt demnach voraus, dass in dem Staat generell und zwar landesweit keine Verfolgungsgefahr besteht, auch nicht gegenüber einzelnen Gruppen. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten geriete demnach schon ins Wanken, wenn ein Staat überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird.<sup>49</sup>

Für die Einstufung eines Staates als sicheren Herkunftsstaat muss darüber hinaus genauso gewährleistet sein, dass dort generell keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder Folter stattfindet.<sup>50</sup> Die in Artikel 16 Absatz 3 GG kodifizierten Anforderungen bei der Einordnung eines Staates als sicheren Herkunftsstaat nehmen erkennbar Bezug auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die vom Verfassungsgesetzgeber geforderte Gewährleistung von Sicherheit trägt damit den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung.<sup>51</sup> Entscheidend ist demnach nicht, ob in dem Staat unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder Folter stattfindet, die aus einer politischen (Verfolgungs-)Motivation des Staates resultiert. Entscheidend ist vielmehr, ob solche menschenrechtlich absolut verbotenen Handlungen überhaupt stattfinden, unabhängig von der dahinter stehenden Motivation.<sup>52</sup>

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts demnach möglich, allerdings nur in engen Grenzen. Zwar sind dem Gesetzgeber keine starren Prüfungskriterien vorgegeben, er muss die Prüfung aber mit der gebotenen Sorgfalt vornehmen.<sup>53</sup> Sofern die Prüfung ergibt, dass es in dem Staat nach aktueller Lage vereinzelt zu Verfolgung und gravierenden Menschenrechtsverstößen kommt, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht ausgeschlossen. Sobald sich hingegen feststellen lässt, dass regelmäßig gravierende Menschenrechtsverletzungen stattfinden, ergibt sich ein anderes Bild.

Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sich über einzelne Fälle hinaus strukturelle Defizite ausmachen lassen. Dies ist

<sup>48</sup> Bundesverfassungsgericht (1996): Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 134 ff.

<sup>49</sup> Bundesverfassungsgericht (1996): Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 135 f.

<sup>50</sup> Bundesverfassungsgericht (1996): Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 136 ff.

<sup>51</sup> Bundesverfassungsgericht (1996): Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 137. Das gleiche gilt mit Blick auf Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Siehe dazu auch nachfolgend die Ausführungen zur EU-Richtlinie 2013/32/EU, die darauf Bezug nimmt und entsprechende Vorgaben bei der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten enthält.

<sup>52</sup> Im Rahmen von Asylverfahren ist ebenfalls zu prüfen, ob dem Antragstellenden im Herkunftsstaat Gefahren im Sinne des Artikel 3 EMRK drohen.

<sup>53</sup> Bundesverfassungsgericht (1996): Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 134 ff.

etwa dann der Fall, wenn es bestimmte Muster gibt, nach denen gravierende Menschenrechtsverletzungen wiederkehrend erfolgen und/oder sie eine oder mehrere Gruppen in der Bevölkerung treffen. In diesen Fällen scheidet eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus.

Nichts anderes ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2013/32/EU. Gemäß Artikel 37 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit den im Anhang I der Richtlinie kodifizierten Grundsätzen Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten einstufen.<sup>54</sup>

Danach kann ein Staat nach nationalem Recht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage „nachweisen lässt“, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>55</sup> noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.<sup>56</sup>

Teilweise ergeben sich bereits aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung selbst Hinweise, dass die Voraussetzungen zur Einstufung der Staaten als sichere Herkunftsstaaten nicht vorliegen. So finden sich in der Gesetzesbegründung zu Tunesien etwa folgende Ausführungen: „Tunesische und internationale Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, wie die Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) oder die Organisation contre la Torture en Tunisie (OCTT), berichten kontinuierlich über Einzelfälle von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, vor allem in Polizeigewahrsam, aber auch in den Haftanstalten, die nicht europäischen Standards entsprechen, sowie Bestrebungen, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten. Bisher sei es jedoch in keinem einzigen Fall gelungen, eine letztinstanzliche Verurteilung von Amtspersonen

<sup>54</sup> Art. 37 der EU-Richtlinie 2013/32/EU lautet:

(1) Zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang I sichere Herkunftsstaaten bestimmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Lage in Drittstaaten, die gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt wurden.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.

<sup>55</sup> Im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU.

<sup>56</sup> Bei der entsprechenden Beurteilung ist gemäß der Anlage I unter anderem zu berücksichtigen, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;  
b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;  
c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;  
d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erreichen.<sup>57</sup>

## 5 Recht auf effektiven Rechtsschutz

Die Einordnung der Staaten als sichere Herkunftsstaaten ist des Weiteren aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen, weil damit zugleich das Recht auf effektiven Rechtsschutz erheblich eingeschränkt wird. Mit der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicher ist die Ablehnung des Asylantrags eines Staatsangehörigen aus diesem Staat als offensichtlich unbegründet indiziert (§ 29a Absatz 1 Asylgesetz (AsylG)). Wird der Antrag eines Menschen aus einem als sicher eingestuften Land abgelehnt, gelten im Vergleich zu normalen Verfahren auch verkürzte Rechtsmittelfristen. Die Klage muss innerhalb einer Woche erhoben werden. Außerdem hat die Klage gegen einen Ablehnungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss ebenso innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Ablehnungsbescheids gestellt werden (§ 74 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 AsylG). Damit können Mängel des Verwaltungsverfahrens nicht wirksam ausgeglichen werden.

Der Gesetzesentwurf<sup>58</sup> sieht zwar vor, dass für besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit durch eine spezielle Rechtsberatung berücksichtigt werden soll. Danach arbeite das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit an einem Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung. Dem Gesetzesentwurf lässt sich indes nicht entnehmen, was der Gesetzgeber mit „besondere vulnerable Fluchtgruppen“ meint und wie sie identifiziert werden sollen. Es wird auch nicht deutlich, ob die Rechtsberatung bereits vor der Anhörung oder nur im Fall eines ablehnenden Bescheids stattfinden soll. Es bleibt auch unerwähnt, ob es die Rechtsberatung durch asylrechtskundige unabhängige Dritte gewährleistet sein soll. Dies wäre nicht der Fall, wenn sie durch das BAMF selbst erfolgen sollte. Eine unabhängige Rechtsberatung schon vor der Anhörung ist für alle Schutz suchenden Menschen elementar, damit sie ihr Recht auf Schutz auch tatsächlich ausüben können.

Asylsuchende befinden sich schließlich regelmäßig in einer Situation, in der sie nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind und keine oder möglicherweise auch unzutreffende Kenntnisse zum Asylverfahren haben. Hinzu kommt, dass die emotionale Belastung in dem Verfahren sehr hoch ist. Zugleich zeichnen sich die in den Verfahren geltenden Prüfungsmaßstäbe durch hohe Komplexität aus, so dass es für die Betroffenen unklar bleiben kann, worauf es bei der Anhörung als zentralem Bestandteil des Verfahrens ankommt.<sup>59</sup>

<sup>57</sup> Bundesrat-Drucksache (2018): Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, Bundesrat-Drucksache 380/18, S. 19.

<sup>58</sup> Bundesrat-Drucksache (2018): Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, Bundesrat-Drucksache 380/18, S. 5.

<sup>59</sup> Siehe zu alledem genauer Hilb, Laura (2017): Effektiver Zugang zu Recht, Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren, S. 4, mit weiteren Nachweisen.

## 6 Fazit

Die Einordnung von Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien als sichere Herkunftsstaaten, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht, ist aus menschen- und flüchtlingsrechtlicher Perspektive abzulehnen. Ausgehend vom menschen- und flüchtlingsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Verfahren, in dem das Schutzgesuch eines Menschen individuell und unvoreingenommen zu prüfen ist, ist das Konzept sicherer Herkunftsstaaten schon an sich rechtstaatlich problematisch. Auch unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe und der EU-Richtlinie 2013/32/EU lässt die menschenrechtliche Situation in den vier Staaten ihre Einordnung als sichere Herkunftsstaaten nicht zu. Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu der menschenrechtlichen Situation in den vier Staaten oftmals ohne konkrete Quellenangaben erfolgen. Dieser Mangel an Transparenz lässt Zweifel an der Sorgfalt der Prüfung entstehen.

Das aktuelle Gesetzesvorhaben entspricht der Tendenz, die Liste sicherer Herkunftsstaaten zunehmend auszuweiten. Hierdurch wird - auch in der Öffentlichkeit - der allgemeine Eindruck befördert, dass Menschen aus diesen Staaten ohne triftigen Grund Schutz in Deutschland suchen. Die Beförderung solcher Vorstellungen wird dem Recht auf Asyl als Individualrecht indes nicht gerecht. Insbesondere gerät in den Hintergrund, dass das Recht die Garantie eines unvoreingenommenen Verfahrens zur individuellen Prüfung von Schutzbedürftigkeit im Einzelfall enthält. Eine solche Entwicklung, wonach die Liste sicherer Herkunftsstaaten zunehmend ausgeweitet wird, ist umso gravierender, wenn zugleich bestehende Kriterien zur Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat immer weiter aufgeweicht werden.

---

### Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
Fax: 030 25 93 59-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR\_IN: Dr. Hendrik Cremer/ Nina Eschke

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018  
Alle Rechte vorbehalten

### Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.